

## **369 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

# **Bericht**

## **des Handelsausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (244 der Beilagen): Siebzehnte und achtzehnte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen als vorläufiges Mitglied auf Grund einer Deklaration vom 12. November 1959 an. Diese ursprünglich bis 31. Dezember 1961 befristete Deklaration wurde immer wieder verlängert, zuletzt durch die sechzehnte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1985 begrenzt war, BGBl. Nr. 51/1986. Entsprechend einem Ersuchen der Regierung Tunesiens wurde daher auf der 41. Plenartagung der Vertragsparteien im November 1985 eine siebzehnte Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration bis zum 31. Dezember 1986 beschlossen. Nach der Beschußfassung durch den österreichischen Ministerrat im April 1986 wurde im Mai 1986 diese Deklaration von Österreich unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Auf der 42. Plenartagung der Vertragsparteien im November 1986 wurde die achtzehnte Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration bis zum 31. Dezember 1987 beschlossen.

Die vorliegenden Abkommen sind gesetzändernde Staatsverträge, die der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedürfen. Sie haben nicht politischen Charakter und enthalten keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. November 1987 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung der gegenständlichen Staatsverträge zu empfehlen.

Der Handelsausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen der Abkommen zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigert.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abschuß der vorliegenden Staatsverträge: Siebzehnte und achtzehnte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (244 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1987 11 18

**Scheucher**  
Berichterstatter

**Staudinger**  
Obmann